

Auswirkungen der Beendigung der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK)

Fortführung Ihrer Versicherung

Mit dem Ende Ihrer Pflichtversicherung werden Sie von Ihrem Arbeitgeber in der Zusatzversorgungskasse abgemeldet. Ihre Pflichtversicherung wird beitragsfrei gestellt.

Die Fortführung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich. Profitieren Sie aber im Rahmen einer freiwilligen Versicherung weiterhin von unseren Top-Konditionen. Voraussetzung ist lediglich, dass Sie noch vor dem Ende der Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung bei uns abschließen. So vermeiden Sie Versorgungsnachteile! Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig bei unseren Kundenberatern!

Besteht bereits ein Vertrag zur freiwilligen Versicherung bei der ZVK, so können Sie diesen auch nach Beendigung der Pflichtversicherung durch eigene Beitragszahlungen fortführen. Teilen Sie bitte der ZVK den Wunsch auf Fortsetzung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht mit.

Die Höhe Ihrer Rentenanwartschaft

Jeder Tag, den Sie bei uns pflichtversichert sind, steigert Ihre Betriebsrente. Der angesparte Betrag bleibt selbstverständlich auch nach Beendigung der Versicherungspflicht bestehen. Haben Sie bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt, d. h. wurden für insgesamt 60 Monate von Ihrem Arbeitgeber Umlagen und Beiträge für Sie abgeführt, zahlen wir eine Betriebsrente aus den von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber eingezahlten Beiträgen.

Eine Ausnahme bildet der durch Sie gezahlte **Arbeitnehmerbeitrag**. Durch ihn haben Sie auch ohne Erfüllung der Wartezeit einen **sofortigen unverfallbaren Anspruch auf eine anteilige Betriebsrente** (unter bestimmten Voraussetzungen auch im Falle der Erwerbsminderung). Außerdem können rentenberechtigte Hinterbliebenen einen Anspruch aus ihm geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.01.2018 neben der satzungsmäßigen Wartezeit auch die gesetzliche Unverfallbarkeitsregelung (§ 1 b Abs. 1 BetrAVG) von 36 Monaten gilt. Somit haben Sie einen Rentenanspruch aus der Zusatzversorgung, wenn Sie mindestens 36 Monate durchgehend (ununterbrochen) bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren und die Beschäftigung vor dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat.

Bei Beginn einer Rente

Mit Rentenbeginn in der Deutschen Rentenversicherung haben Sie auch einen Anspruch auf Ihre Betriebsrente von der ZVK. Sind Sie bei Beginn Ihrer Rente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) nicht mehr in der ZVK angemeldet, denken Sie bitte selbst daran, Ihre Betriebsrente bei uns zu beantragen, da wir diese nur auf Ihren **schriftlichen Antrag** hin gewähren. Gleiches gilt für Versicherte, die nicht gesetzlich rentenversichert sind (z. B. Versicherte der Ärzteversorgung).

Wir empfehlen ebenso, Ihre Angehörigen über Ihren Betriebsrentenanspruch zu informieren, damit diese im Todesfall daran denken, bei der ZVK einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber im öffentlichen oder kirchlichen Bereich

Endet Ihre Versicherungspflicht, weil Sie aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nehmen Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst auf, so werden Sie wieder in der Zusatzversorgung versichert, sofern Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied in einer Zusatzversorgungseinrichtung ist. Bitte informieren Sie Ihren neuen Arbeitgeber, dass Sie bereits bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt versichert waren, um eine Überleitung der bisherigen Anwartschaften veranlassen zu können.

*Haben Sie weitere Fragen?
Wir informieren Sie gern.*

Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg
www.kvsa-magdeburg.de

Telefon: 0391 62570-777
Telefax: 0391 62570-299
E-Mail: Beratung@kvsa-magdeburg.de